

# Geschäftsordnung des Elternbeirats der Schule im Sand vom 06.03.2018

---

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pfllegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternverteter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

### **§ 2 Mitglieder**

Die Eltern der Schüler einer Klasse bzw. einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Belange bezüglich der Ganztageschule und der Halbtageschule sollen gleichwertig vertreten werden. Daher ist es wünschenswert, dass sich in gemischten Klassen aus beiden Bereichen je ein Vertreter findet. Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

### **§ 3 Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule wird in vertrauensvoller Zusammenarbeit geleistet.

Zu den Aufgaben eines Elternvertreeters gehört, einmal im Schuljahr einer Sitzung des Freundeskreises der Schule im Sand e.V. beizuwohnen. Hierzu wird er schriftlich oder per Mail vom Vorsitzenden des Freundeskreises eingeladen. Über den Inhalt der Sitzung informiert er die Eltern seiner Klasse entweder mündlich am Klassenpflegschaftsabend oder schriftlich. Der Elternvertreter kann diese Aufgabe auch innerhalb der Eltern seiner Klasse weitergeben, z.B. an seinen Stellvertreter oder ein interessiertes Elternteil. Diese Aufgabe ist nicht an eine Mitgliedschaft im Freundeskreis gebunden.

## **2. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber**

### **§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreeters**

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Elternbeirats.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind alle Mitglieder des Elternbeirats, ausgenommen Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes, sowie Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer an der Schule. Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreeters findet spätestens innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt. Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

## § 5 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und einen Kassenwart. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

## § 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann per Mail oder durch Vermittlung des Schulleiters über deren Kinder den Elternbeiratsmitgliedern zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

## § 7 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

(3) Der Wahlleiter hat gegebenenfalls in Abstimmung und mit Hilfe des Elternbeiratsvorsitzenden:

1. das Ergebnis der Wahl gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) im Protokoll festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb einer Woche abzugeben;
3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig bzw. beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

## § 9 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten folgende Maßgaben:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt;
3. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
4. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
5. die Gewählten haben dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen;
6. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

## § 10 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
2. die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Ist ihre Amtszeit abgelaufen, versehen sie ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter;
3. im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit lädt der Schulleiter oder eine von diesem bestimmte Lehrkraft zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

## 3. Abschnitt: Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

### § 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet
2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden
3. Der Schulkonferenz gehören an:
  - der Schulleiter als Vorsitzender
  - der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender
  - der Schülersprecher
  - jeweils 3 Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler.
4. Die Namen und Anschriften oder Mailadressen der gewählten Elternvertreter sind im Protokoll festzuhalten.

## 4. Abschnitt: Wahlanfechtung

### § 12 Anfechtungsverfahren

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.

5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
8. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **5. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§ 13 Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe zu den Sitzungen des Elternbeirats einzuladen, sie vorzubereiten und sie zu leiten. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per Mail oder durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens 3 Mitglieder oder
  - b) der Schulleiter,unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfalle sein ständiger Vertreter, teilnehmen. Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

### **§ 15 Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von

mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## § 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann je nach Bedarf Ausschüsse bilden. An diesen können auch weitere Personen, z.B. interessierte Eltern teilnehmen.

## §17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## 6. Abschnitt: Beitragserhebung, Kassenführung

### § 18 Kostendeckung

Für die Deckung der entstehenden Kosten, z.B. Förderung und Unterstützung von schulischen Aktivitäten, kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben, welche am ersten oder zweiten Elternabend eines Schuljahres von den Elternvertretern eingesammelt und auf das bestehende Elternbeiratskonto überwiesen werden.

### § 19 Elternkasse

- (1) Der Kassenwart führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.
- (3) Der Elternbeirat entlastet den Kassenwart und die Prüfer jährlich in seiner ersten Sitzung im Schuljahr.

## 7. Abschnitt: Inkrafttreten

### § 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum 13.03.2018



Die/Der Vorsitzende des Elternbeirats



Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats



Der/ Die Schriftführer/in